

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

1. Zweck des Beschwerdeverfahrens

Stabilus SE und seine Gruppengesellschaften tragen eine soziale und ökologische Verantwortung sowohl bezüglich der eigenen Geschäftsaktivitäten als auch entlang der Lieferketten. Teil dieser Verantwortung ist die Verhinderung von negativen Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt.

Mit dem Inkrafttreten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (**LkSG**) werden Unternehmen überdies verpflichtet, entsprechende Sorgfaltspflichten zu beachten. Innerhalb der Stabilus-Gruppe trifft diese Pflicht sowohl die Stabilus GmbH als auch die Stabilus SE.

Teil der Sorgfaltspflichten ist die Einführung eines wirksamen Risikomanagements, insbesondere die Etablierung eines Beschwerdesystems zur Entgegennahme von Hinweisen bezüglich menschenrechtlicher/umweltbezogener Risiken (im Folgenden: **Risiken**) sowie Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten (im Folgenden: **Verletzungen**).

Beschwerden helfen, Missstände im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette frühzeitig zu erkennen, (drohenden) Verstößen entgegenzuwirken sowie mögliche Schäden zu minimieren.

Die nachfolgende Verfahrensordnung erläutert im Einzelnen den Ablauf des Beschwerdeverfahrens für menschenrechtliche und umweltbezogene Beschwerden nach dem LkSG.

Das Beschwerdeverfahren wird stetig weiterentwickelt, um insbesondere einen angemessenen Zugang zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ermutigen wir dazu, die Beschwerdestelle auf eine mögliche verbesserte Gestaltung der Zugänglichkeit oder des Verfahrensablaufs hinzuweisen.

2. Anwendungsbereich

a) Persönlicher Anwendungsbereich

Die Nutzung des Beschwerdeverfahrens kann von jeder Person im In- oder Ausland in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob die Person bei Stabilus SE oder einer Gruppengesellschaft beschäftigt ist oder selbst betroffen wäre. Somit kommen insbesondere auch folgende Personen als Beschwerdeführer in Betracht: Beschäftigte bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern, Anwohner um lokale Standorte, Gewerkschaften oder zivilgesellschaftliche Organisationen.

b) Sachlicher Anwendungsbereich

Das Beschwerdeverfahren soll es Personen ermöglichen, auf Risiken sowie Verletzungen nach dem LkSG hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der Stabilus SE und seiner Gruppengesellschaften im eigenen Geschäftsbereich oder entlang der Lieferkette entstanden sind.

Menschenrechtliche Risiken und Verletzungen beziehen sich auf einen drohenden oder bereits eingetretenen Verstoß gegen insbesondere (vgl. § 2 Abs. 2 LkSG) folgende Verbote: Das Verbot

- von Kinder- und Zwangsarbeit
- der Missachtung der geltenden Regelungen des Arbeitsschutzes
- der Vorenthaltung des Mindestlohns
- der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist.

Umweltbezogene Risiken und Verletzungen beziehen sich auf einen drohenden oder bereits eingetretenen Verstoß gegen insbesondere (vgl. § 2 Abs. 3 LkSG) folgende Verbote: Das Verbot

- der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten
- der Produktion und Verwendung von bestimmten Chemikalien
- der Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Abfälle

3. Beschwerdekanäle

Die Beschwerdestelle wird durch die Stabilus SE betrieben. Diese Beschwerdestelle ist zugleich Beschwerdestelle der Stabilus GmbH.

Die Abgabe von Beschwerden ist zumindest auf Deutsch und Englisch über folgende Beschwerdekanäle möglich:

- in Textform
 - über folgende internetbasierte Meldeplattform (Einreichung anonym und ganzjährig zu jeder Zeit möglich):
<https://stabilus.whistleblownetwork.net/frontpage>
 - postalisch an folgende Adresse:
Stabilus SE
Corporate Compliance
Wallsheimer Weg 100
D-56070 Koblenz
 - per E-Mail an folgende Adresse des Chief Compliance Officer,
Dr. Ina Becker: inbecker@stabilus.com
- mündlich über folgende Telefonnummer (angemessene Erreichbarkeit in der Zeit von montags bis freitags innerhalb von 10 bis 18 Uhr, CET): + 49 261 8900 360

Die Beschwerden werden unabhängig von dem gewählten Beschwerdekanal gleichbehandelt.

4. Beschwerdeinhalt

Die Beschwerde kann unter Angabe eines Namens oder anonym (also ohne Angabe der Identität des Beschwerdeführers) erfolgen.

Zur Erleichterung der Bearbeitung einer Beschwerde können insbesondere folgende Angaben hilfreich sein:

- Schilderung des Sachverhalts (Was ist passiert? Wann ist es passiert? Wo ist es passiert (z.B. an welcher Arbeitsstätte)? Wer ist betroffen (insbesondere auch: Wie viele Personen sind betroffen)? Welches Risiko bzw. welche Verletzung ist entstanden? Wie schwerwiegend ist der Verstoß bzw. die Auswirkungen auf Menschenrechte oder die Umwelt? Wer/welches Unternehmen ist nach Auffassung des Beschwerdeführers dafür verantwortlich?)
- Welcher Bezug besteht zwischen dem Risiko bzw. einer Verletzung und der Stabilus SE oder einer Gruppengesellschaft?
- Welche Maßnahmen würde der Beschwerdeführer ergreifen, um das Risiko bzw. die Verletzung zu beseitigen bzw. zu minimieren?
- Belege (bspw. Fotos, E-Mails, Dokumente, Zeugen)
- Weiß der Beschwerdeführer von bereits laufenden Verfahren, welche das Risiko/ die Verletzung zum Gegenstand haben (z.B. erfolgte eine Beschwerde an ein anderes Unternehmen oder wurde ein Gerichts- oder behördliches Verfahren eingeleitet)?
- Angaben zur Kontaktaufnahme mit dem Beschwerdeführer, falls erwünscht

Die vorstehenden Angaben sind keine Voraussetzung für die Bearbeitung einer Beschwerde, helfen jedoch, eine (auch in zeitlicher Hinsicht) angemessene Prüfung der Beschwerde vornehmen zu können.

5. Vertraulichkeit und Verfahrensgrundsätze

Sämtliche Beschwerden sind unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt geeignet, das Ansehen der Betroffenen, der Beschwerdeführer und/oder Dritter sowie von Unternehmen in hohem Maße zu schädigen.

Die Beschwerden werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des Datenschutzrechts, vertraulich behandelt.

Die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Personen sind unabhängig, an Weisungen nicht gebunden sowie unparteiisch und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind entsprechend geschult und mit ausreichend zeitlichen Ressourcen ausgestattet. Sollte in einem Fall ein Interessenkonflikt für betraute Personen im Rahmen der Bearbeitung einer Beschwerde entstehen, dann wird dieser Konflikt im Rahmen der weiteren Bearbeitung behoben.

Die Beschwerdestelle erörtert den Sachverhalt mit dem Beschwerdeführer und hält im Rahmen der Bearbeitung Kontakt zu ihm, sofern eine entsprechende Kontaktmöglichkeit besteht und der Beschwerdeführer dies wünscht.

Die der Verfahrensordnung zugrundeliegende Nutzung des Beschwerdeverfahrens ist kostenlos. Für Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen (z.B. Kosten für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten wie Internet oder Telefon), erfolgt jedoch keine Übernahme durch Stabilus SE oder seine Gruppengesellschaften.

Aufgrund des Umfangs und der Komplexität des Inhalts der Beschwerde kann die Bearbeitungsdauer unterschiedlich sein. Die Beschwerdestelle wird jedoch eine zeitlich angemessene Bearbeitung jeder Beschwerde sicherstellen. Insoweit sind in dieser Verfahrensordnung auch gewisse zeitliche Regelintervalle für die einzelnen Bearbeitungsschritte festgelegt (vgl. im Folgenden).

Die Beschwerdestelle dokumentiert das jeweilige Beschwerdeverfahren im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben.

6. Ablauf des Verfahrens

Der Bearbeitungsvorgang einer Beschwerde lässt sich in folgende Schritte untergliedern:

a) Eingangsbestätigung

Der Eingang der Beschwerde wird dokumentiert und – sofern möglich – dem Beschwerdeführer zeitnah (entweder in Textform oder mündlich) innerhalb von 7 Kalendertagen bestätigt.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den folgenden Absätzen.

b) Annahme und Untersuchung der Beschwerde

Der gemeldete Sachverhalt wird zunächst daraufhin überprüft, ob nach dem Vorbringen des Beschwerdeführers ein LkSG relevantes Risiko/eine LkSG relevante Verletzung vorliegt.

- Eine solche Prüfung wird i.d.R. innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang einer Beschwerde erfolgen.
- Falls erforderlich, beauftragt Stabilus SE oder eine Gruppengesellschaft einen unabhängigen Dritten mit einer Prüfung.
- Sollte eine Überprüfung aufgrund fehlender Informationen nicht möglich sein, nimmt die Beschwerdestelle – soweit möglich – mit dem Beschwerdeführer Kontakt auf, um weitere Informationen zu erfragen.
- Falls ausreichende Informationen zur Bearbeitung einer Beschwerde nicht eingeholt werden können oder die Prüfung ergibt, dass nach dem Vorbringen des Beschwerdeführers ein LkSG relevantes Risiko/eine LkSG relevante Verletzung nicht vorliegt, wird die Beschwerde nicht angenommen und der Beschwerdeführer – soweit möglich – über das Ergebnis informiert.

Liegt nach dem Vorbringen des Beschwerdeführers ein Risiko/eine Verletzung vor, wird im nächsten Schritt der Sachverhalt von der Beschwerdestelle (ggf. unter Einschaltung weiterer Gruppengesellschaften bzw. Unternehmensabteilungen oder unabhängigen Dritten) eingehend dahingehend untersucht, ob tatsächlich ein menschenrechtliches/ umweltbezogenes Risiko bzw. eine entsprechende Verletzung vorliegt:

- Eine solche Prüfung wird i.d.R. innerhalb von 6 Wochen nach Eingang einer Beschwerde erfolgen.
- Der Beschwerdeführer wird dazu ggf. um weitere Informationen ersucht.
- Falls erforderlich, beauftragt Stabilus SE oder eine Gruppengesellschaft einen unabhängigen Dritten mit einer Prüfung.
- Steht nach der Aufklärung des Sachverhalts und Erörterung mit dem Beschwerdeführer fest, dass ein Risiko oder eine Verletzung *nicht* vorliegen, wird der Beschwerdeführer – soweit möglich – hierüber informiert und das Verfahren eingestellt.

c) Rückmeldung zum Zwischenstand

Innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Beschwerde oder, wenn der Eingang nicht bestätigt wurde, spätestens drei Monate und sieben Kalendertage nach Eingang der Beschwerde erfolgt – sofern möglich – eine Rückmeldung an den Beschwerdeführer zum Zwischenstand.

d) Maßnahmen

Bestätigt die Untersuchung ein Risiko oder eine Verletzung werden unverzüglich angemessene Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen eingeleitet.

Maßgeblich für eine Angemessenheit sind insoweit insbesondere die Art/Schwere des Risikos bzw. der Verletzung sowie das Einflussvermögen von Stabilus SE und seinen Gruppengesellschaften.

Im Falle der Feststellung eines Risikos kommen insbesondere folgende Präventionsmaßnahmen in Betracht:

- die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken verhindert oder minimiert werden,
- die Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen oder bei den entsprechenden Zulieferern,
- die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich oder bei den Zulieferern überprüft wird.

Im Falle der Feststellung einer Verletzung werden angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen. Insoweit kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- im eigenen Geschäftsbereich: Maßnahmen zur Verhinderung/Beendigung der Verletzung oder zur Minimierung des Ausmaßes der Verletzung
- im Hinblick auf einen unmittelbaren/mittelbaren Zulieferer: Erarbeitung eines Konzepts zur Beendigung/Minimierung der Verletzung (und soweit möglich) temporäre Aussetzung der Geschäftsbeziehung oder – als letztes Mittel – Abbruch der Geschäftsbeziehung.

Im Hinblick auf die Angemessenheit der Maßnahmen werden auch die Erwartungen des Beschwerdeführers berücksichtigt.

Über die vorstehenden Maßnahmen wird der Beschwerdeführer angemessen informiert.

e) Abschluss des Verfahrens

Der Beschwerdeführer wird über den Abschluss des Verfahrens informiert. Das Ergebnis des Verfahrens wird kurz zusammengefasst.

Der Beschwerdeführer kann hierzu sein Feedback abgeben.

f) Umsetzung und Nachverfolgung

Die Umsetzung der Maßnahmen wird durch die Beschwerdestelle, ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen/Gruppengesellschaften oder unabhängigen Dritten nachverfolgt.

7. Benachteiligungsschutzklärung

Der Schutz des Beschwerdeführers vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von eingereichten Beschwerden ist von zentraler Bedeutung für Stabilus SE und seinen Gruppenunternehmen und sichert die Funktionsfähigkeit des Beschwerdeverfahrens.

Diesem Schutz dient gerade die beschriebene vertrauliche Behandlung der Beschwerde, im Einklang mit den Vorgaben des Datenschutzrechts. Auch wird sichergestellt, dass die Beschwerden von speziell geschulten Personen bearbeitet werden.

Kein Beschwerdeführer, der gutgläubig aufgrund konkreter Anhaltspunkte auf ein Risiko oder eine Verletzung hinweist, erfährt Nachteile vonseiten Stabilus SE oder seiner Gruppenunternehmen allein aufgrund der Tatsache, dass eine Beschwerde eingelegt wurde. Dies gilt selbstverständlich auch dann, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass kein Risiko bzw. keine Verletzung vorlag. Einschüchterungsversuche und Repressalien gegenüber Beschwerdeführern aufgrund einer Beschwerde (z.B. Belästigung, Diskriminierung) werden nicht geduldet. Sofern ein solches Verhalten der Stabilus SE oder einem Gruppenunternehmen bekannt wird und in ihrem Einflussbereich liegt, werden angemessene Maßnahmen ergriffen (z.B. Abmahnungen bis hin zur Kündigung eines Beschäftigten oder Beendigung einer Geschäftsbeziehung mit einem Zulieferer).

Die vorstehenden Ausführungen zum Benachteiligungsschutz gelten entsprechend für Dritte, die mit einem Beschwerdeführer in einer Nähebeziehung stehen (wie Kollegen oder Familienmitglieder) oder solche Dritte, welche den Beschwerdeführer im Rahmen der Einlegung der Beschwerde unterstützen (z.B. durch Unterstützung im Rahmen der Formulierung der Beschwerde).

Sollte der Beschwerdeführer oder – wie vorstehend beschrieben – sollten Dritte Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sein, empfehlen wir, unverzüglich die Beschwerdestelle zu kontaktieren.

8. Wirksamkeitsüberprüfung des Verfahrens

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft. Dabei wird auch die Rückmeldung des Beschwerdeführers berücksichtigt.

Kriterien für die Prüfung der Wirksamkeit sind insoweit insbesondere die folgenden:

- Anzahl der Beschwerden (Gesamtzahl/differenziert nach Themen und Beschwerdekanaal)
- Informationen zur hinweisgebenden Person (Zuordnung in eine Zielgruppe, z.B. eigene Beschäftigte oder Beschäftigte bei unmittelbaren/mittelbaren Zulieferern oder Anwohner)
- Wie viele Meldungen waren relevant/substantiiert? Anteil der gelösten Beschwerden an der Gesamtzahl der Beschwerden sowie differenziert nach der Beschwerdelösung (z.B.: begründete Ablehnung, Rücknahme der Beschwerde, Abhilfe/keine Abhilfe)
 - Anzahl der Verletzungen nach dem LkSG im eigenen Geschäftsbereich
 - Anzahl der Verletzungen nach dem LkSG bei unmittelbaren Zulieferern
 - Anzahl der Verletzungen nach dem LkSG bei mittelbaren Zulieferern
- Wie viele Beschwerden wurden anonym abgegeben?
- Welche Folgemaßnahmen wurden ergriffen?
- Durchschnittliche Dauer für die Bearbeitung einer Beschwerde
- Zufriedenheit der Beschwerdeführer mit dem Ergebnis des Verfahrens
- Hinweise auf Vergeltungsmaßnahmen gegenüber Beschwerdeführern